VERORDNUNG (EWG) Nr. 1269/78 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 des Rates vom 26. Mai 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (5), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (6), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (7), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (8) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen zu den im Anhang festgelegten besonderen Bedingungen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 138 vom 29. 5. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1347/75 (Programm 1975)	a) 501 t : (EWG) Nr. 1347/75 (Programm 1975) 4 999 t : (EWG) Nr. 1298/76 (Programm 1976)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 2572/77	b) 501 t : (EWG) Nr. 2572/77 830 t : (EWG) Nr. 2573/77 4 169 t : (EWG) Nr. 2574/77
2. Empfänger	Sozialistische Republik Vietnam	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	509 Tonnen	5 500 Tonnen (2)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne au Peuple du Vietnam / À distribuer gratuitement"	
9. Lieferfrist	Verschiffung nach dem 15., jedoch vor dem 31. August 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Ho-Chi-Minh-Ville (Laderaum des Schiffes)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Aidrecep, Ho-Chi-Minh-Ville, c/o Aidrecep Hanoi, 7, Ly Thuong Kiet	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates: a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Republik Ruanda	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé én poudre enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne à la République Rwandaise / À distribuer gratuitement"	
9. Lieferfrist	Verschiffung spätestens am 31. Juli 1978	Verschiffung nach dem 15., jedoch vor dem 30. September 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Ruhengeri	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Oprovia, Lieutenant Colonel Bonaventure Ntibitura, Directeur, BP 953, Kigali	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichen der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978	

Bezeichnung der Partie	E	F	G	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78				
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Indien				
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische				
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände (5)				
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung bei der Interventionsstelle nach dem 1. März 1978				
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder non-enriched with vitamins / Gift of the European Economic Community to the Republic of India"				
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1978				
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Bombay (Abladen auf Kai oder Leichter)				
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Indian Dairy Corporation, Raj Mahal, 6th floor, 84 Veer Nariman Road, Bombay 400 020 ; Kabel : OP Flood Bombay				
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung				
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978				

Bezeichnung der Partie	K	L	M	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates: a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Indien		Peru	
3. Bestimmungsland				
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen	500 Tonnen	1 000 Tonnen	500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische		deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände (5)			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpakkung (3)	Einlagerung bei der Interventionsstelle: nach dem 1. März 1978		nach dem 1. September 1977	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder non-enriched with vitamins / Gift of the European Economic Community to the Republic of India"		„Leche en polvo no vitaminado / Donación de la Comunidad Económica Europea al Peru"	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1978		nach dem 25. Juli, jedoch vor dem 10. August 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Kalkutta (Abladen auf Kai oder Leichter)		Verschiffungshafen der Gemeinschaft	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Indian Dairy Corporation, Rajgharhia Mansion, 6th Floor, 11/1 A Rawdon-street, Calcutta 700 017; Kabel: Dairy Corp. Calcutta			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978			

Bezeichnung der Partie	O	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Sri Lanka	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	1 000 Tonnen	1 000 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände (5)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung bei der Interventionsstelle nach dem 1. September 1977	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder non-enriched / Gift of the European Economic Community to Sri Lanka"	
9. Lieferfrist	so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Juli 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	26. Juni 1978	

Bezeichnung der Partie	Q	R
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) (EWG) Nr. 1767/77	
2. Empfänger	Botsuana	Königreich Lesotho
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	30 Tonnen	30 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to the People of Botswana / Not to be sold or exchanged"	„Skimmed-milk powder vitamin enriched / Gift of the European Economic Community to the People of Lesotho / Not to be sold or exchanged"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1978 (6)	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Durban (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	M. Anderson, Délégué des Communautés européennes, Maseru/Lesotho, POB M S 518, Telex 351 BB Mazeru	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	—

Anmerkungen :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn die Gesamtmenge der Partie ein Vielfaches von 500 Tonnen beträgt, kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(6) Diese beiden Partien, für die ursprünglich die Lieferung „frei Bestimmungsort" vorgesehen war (siehe Verordnung (EWG) Nr. 2852/77) und für die kein interessierter Bieter gefunden wurde, sind zusammen zu verschiffen, um den Transport in das Innere der Empfängerländer zu erleichtern.